

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

02.10.2026

Im Rahmen der Verbändeanhörung des Ministeriums des Innern zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften

I. Vorbemerkung

unternehmer nrw begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs grundsätzlich. Die Digitalisierung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren ist aus Sicht der Wirtschaft ein wichtiger Baustein für bessere Investitionsbedingungen und einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen. Langwierige und komplexe Planungs- und Genehmigungsverfahren binden Ressourcen, verzögern Investitionen und erschweren die Transformation der Unternehmen. unternehmer nrw setzt sich daher seit längerem für eine umfassende Modernisierung der Verwaltungsverfahren und eine konsequentere Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung ein.

Positiv ist insbesondere, dass mit dem Gesetzentwurf die auf Bundesebene beschlossenen Änderungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts in das Landesrecht übernommen werden sollen. Für die Wirtschaft ist dabei von besonderer Bedeutung, dass die bundesrechtlichen Vorgaben ohne zusätzliche landesspezifische Anforderungen umgesetzt werden. Die im Entwurf ausdrücklich zugrunde gelegte 1:1-Umsetzung ist deshalb zu begrüßen und muss im weiteren Gesetzgebungsverfahren konsequent beibehalten werden.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW-E) folgt bei den wesentlichen Änderungen des Planfeststellungsrechts dem bundesrechtlichen Regelungsmodell. Dies betrifft insbesondere die elektronische Einreichung des Plans, die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, den Erörterungstermin, Planänderungen sowie Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung (§§ 72a bis 75a VwVfG NRW-E). Ziel muss es nun sein, das Gesetzgebungsverfahren rasch und ohne Verzögerungen abzuschließen, damit die seit Juli 2026 bundesrechtlich eröffneten Beschleunigungsmaßnahmen zügig Eingang ins Landesrecht finden und ihre positive Wirkung für die Wirtschaft entfalten können.

II. Im Einzelnen

Digitalisierung der Verfahren konsequent vorantreiben

Die weitgehende Digitalisierung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren ist aus Sicht der Wirtschaft der richtige Ansatz. Nach dem Entwurf sollen Pläne künftig elektronisch eingereicht und Verwaltungsportale zur Grundlage für Behördenbeteiligung, Anhörungsverfahren und weitere Verfahrensschritte werden (§ 72a Abs. 1 bis 3 VwVfG NRW-E). Auch Bekanntmachungen und die Auslegung von Dokumenten sollen grundsätzlich über das Internet erfolgen (§§ 27a und 27b VwVfG NRW-E).

Damit wird ein bisher vielfach analog geprägtes Verfahren stärker durchgängig digital ausgestaltet. Gerade digitale Beteiligungsverfahren können zu effizienteren Genehmigungsprozessen beitragen.

Verfahren beschleunigen, koordinieren und planbarer gestalten

Sinnvoll ist zudem die vorgesehene frühzeitige Prüfung der Vollständigkeit der Planunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats (§ 72a Abs. 1 VwVfG NRW-E). Dadurch können vermeidbare Nachforderungen zu einem späteren Zeitpunkt reduziert und Verfahrensverzögerungen möglichst frühzeitig vermieden werden.

Auch die stärkere Koordinierung der Behördenbeteiligung ist zu begrüßen. Insbesondere die Vorgabe, dass eine in mehreren Aufgabenbereichen betroffene Behörde eine inhaltlich einheitliche Stellungnahme abzugeben hat (§ 73a Abs. 3 VwVfG NRW-E), kann dazu beitragen, widersprüchliche behördeninterne Bewertungen und hierdurch verursachte Rückfragen zu vermeiden.

Die in § 74 Abs. 1 VwVfG NRW-E vorgesehene – und analog im Bundesrecht festgeschriebene – Stichtagsregelung kann darüber hinaus einen Beitrag zu größerer Planungs- und Rechtssicherheit leisten. Danach kann auf Verlangen des Vorhabenträgers grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Abschlusses der Erörterung beziehungsweise – soweit keine Erörterung stattfindet – zu dem gesetzlich bestimmten späteren Zeitpunkt maßgeblich sein.

Praxistaugliche und rechtssichere digitale Umsetzung gewährleisten

Ob die Neuregelungen tatsächlich zu schnelleren und einfacheren Verfahren führen, wird maßgeblich von ihrer praktischen Umsetzung abhängen. Die Digitalisierung darf nicht dazu führen, dass analoge Hindernisse lediglich durch neue technische oder organisatorische Hürden ersetzt werden. Aus Sicht der Wirtschaft ist insbesondere darauf zu achten, dass praxisferne analoge Prozesse nicht lediglich digitalisiert werden. Vielmehr sollte die Chance genutzt werden, digitale Verfahren für alle Beteiligten effizient und praxistauglich auszugestalten.

Die vorgesehenen Verwaltungs- und Beteiligungsportale (§ 72a Abs. 2 und 3 VwVfG NRW-E) sollten daher möglichst einheitlich, benutzerfreundlich und zuverlässig erreichbar ausgestaltet werden. Gerade bei industriellen Infrastruktur- und Energievorhaben müssen auch umfangreiche Pläne, Gutachten, Zeichnungen und technische Unterlagen ohne unnötige Beschränkungen übermittelt, abgerufen und verarbeitet werden können. Unterschiedliche technische Anforderungen der zuständigen Behörden sollten vermieden werden.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert der Umgang mit technischen Störungen. Der Gesetzentwurf sieht bereits vor, dass die Planfeststellungsbehörde das weitere Vorgehen bestimmt, wenn die elektronische Durchführung aus technischen Gründen nicht möglich ist (§ 72a Abs. 4 VwVfG NRW-E). Im praktischen Vollzug muss dabei gewährleistet sein, dass den Beteiligten aus technischen Ausfällen, die sie nicht zu vertreten haben, keine rechtlichen Nachteile entstehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf laufende Einwendungs-, Stellungnahme- und sonstige Verfahrensfristen.

Ebenso wichtig ist eine nachvollziehbare Dokumentation der digital bereitgestellten Unterlagen. Insbesondere bei nachträglichen Planänderungen (§ 73c VwVfG NRW-E) sollte für alle Beteiligten eindeutig erkennbar bleiben, welche Fassung einer Unterlage zu welchem Zeitpunkt Gegenstand des Verfahrens war. Eine verlässliche Versionierung trägt dazu bei, Rechtssicherheit auch in vollständig digitalisierten Verfahren zu gewährleisten.

Schutz vertraulicher Unternehmensinformationen sicherstellen

Mit zunehmender Digitalisierung gewinnt auch der Schutz sensibler Unternehmensinformationen an Bedeutung. Der Entwurf stellt ausdrücklich klar, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie bestimmte geheimhaltungsbedürftige Infrastrukturdaten von den Behörden nicht unbefugt veröffentlicht werden dürfen (§ 3d VwVfG NRW-E). Diese Klarstellung ist zu begrüßen. Entscheidend ist allerdings, dass der gesetzlich vorgesehene Geheimnisschutz auch bei der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Verwaltungs- und Beteiligungsportale wirksam umgesetzt wird. Gerade bei industriellen Vorhaben können Planunterlagen sensible technische und betriebliche Informationen enthalten. Zugriffsrechte, Veröffentlichung und Datenverarbeitung müssen diesem Schutzbedarf Rechnung tragen.

Wirkung der Neuregelungen in der Praxis überprüfen

Für die Unternehmen kommt es darauf an, dass die beabsichtigten Verbesserungen im betrieblichen Alltag tatsächlich spürbar ankommen. Wir regen deshalb an, die praktische Wirkung der Neuregelungen nach einer angemessenen Anwendungszeit zu überprüfen. Dabei sollte insbesondere betrachtet werden, ob sich Verfahrensdauern signifikant verkürzt, Schnittstellen zwischen Behörden verbessert und administrative Aufwände für Vorhabenträger und Beteiligte

tatsächlich reduziert haben. Ebenso sollten Nutzerfreundlichkeit und technische Zuverlässigkeit der eingesetzten digitalen Verfahren einbezogen werden.